

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 173.

Sonnabend, 28. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Anzeigen 10 Pf. Ertragsausgleich

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger (per Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für die Erscheinung an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstifts-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf. Erste Zeile. Gemittelter Absatz enthält, wenn der Vertrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieb der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Wegen der Genehmigung höherer Saatgutmengen als der in § 1 unter Nr. 2 angegebenen ergibt sich besondere Anweisung.

Dresden, den 26. Juli 1917. 1145 IBI 3527

Ministerium des Innern.

Verordnung über die der Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu befallenden Früchte. Vom 20. Juli 1917. Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 befallenen Mengen:
 - a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
 - b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Feld:
 - a) an Winterroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - b) an Sommerroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - c) an Winterweizen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - d) an Sommerweizen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - e) an Spelz bis zu zweihundert Kilogramm,
 - f) an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - g) an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - h) an Erbsen einschließlich Bohnen und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - i) an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
 - j) an Linen bis zu einhundert Kilogramm,
 - k) an Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
 - l) an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
 - m) an Hirse bis zu dreihundert Kilogramm.

Die Landesverwaltungen sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreideverwaltung zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Nachstehende in Nr. 174 des Deutschen Reichsanzeigers vom 24. Juli 1917 veröffentlichte Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 25. Juli 1917. 678 LGO 3532

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 3. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüsen (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerksmäßige Konzentrierung von Meerrettich, Sauerkraut und Stedräden in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft. Berlin, den 13. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung. v. Füll.

Lebensmittelverteilung betr.

Der Kommunalverband hat nach Beschluß des Bezirksausschusses beschlossen, für die Verteilung der Lebensmittel, die bisher auf die grüne Lebensmittelkarte I abgegeben worden sind, unter Aufhebung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Mai 1917 folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Anstelle der bisherigen grünen Lebensmittelkarte I mit 8 Abschnitten wird eine neue, wieder in grüner Farbe ausgeführte Lebensmittelkarte I mit 22 Abschnitten ausgegeben.

Die Karte lautet auf den Namen und enthält einen Bezugsausweis für die sämtlichen 22 Abschnitte und 1 Stammkarte mit dem mit laufender Nummer 1-22 versehenen Abschnitten.

Die Karte ist nicht übertragbar. Die Ausgabe der Karten erfolgt nach Ausdruck des Gemeindestempels an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbständigen Gebiete. Ort und Zeit der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden bestimmt.

2. Für jede Person wird eine Karte ausgegeben. Im Falle des Verlustes der Karte wird Ersatz nicht gewährt. Für Kranke können auf ärztliches Zeugnis mehr Karten vom Kommunalverband gewährt werden.

Die Inhaber von gewerblichen Betrieben, in denen Lebensmittel verbraucht werden (Gast- und Speisewirtschaften) erhalten auf ihren Antrag zum Erwerb von Lebensmitteln für ihren Gewerbebetrieb die dem Umfange des Betriebs bez. nachweislichen Verbrauchs entsprechende und vom Kommunalverband festzusetzende Anzahl von Bezugskarten oder entsprechende Bezugscheine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu stellen. In ihm ist die Zahl der künftigen und nichtkünftigen Mitglieder mit anzugeben. Die Angaben sind von der zuständigen Gemeindebehörde zu bescheinigen, worauf von dieser der Antrag an die königliche Amtshauptmannschaft weiterzugeben ist.

Der Bedarf der Lazarette, Genesungsheime und Krankenanstalten wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Insassen bemessen. Anträge sind ebenfalls an die königliche Amtshauptmannschaft zu richten.

Soweit die Verteilung gemäß Absatz 2-5 dieser Nummer für Kranke, gewerbliche Betriebe, Lazarette, Genesungsheime und Krankenanstalten bereits auf Grund der Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1916 und 19. Mai 1917 geregelt ist, verwendet es hierbei. Anstelle der bisherigen grünen Lebensmittelkarte I ist die neue Karte in der festgestellten und genehmigten Zahl auszugeben.

3. Der Kommunalverband bestimmt, welche Lebensmittel und anderen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und welche Mengen davon auf Grund der Lebensmittelkarte I bez. auf die einzelnen Abschnitte derselben abgegeben und entnommen werden dürfen. Es ergeben hierüber in jedem einzelnen Falle besondere Bekanntmachungen in den Amtsblättern.

4. Die Inhaber der grünen Lebensmittelkarte I haben sofort nach Empfang der Karte durch die Gemeindebehörden, spätestens aber bis zum 3. August 1917 einen Vermerk mit der Lebensmittelliste derart versehen Kleinhändler, bei dem sie die auf die sämtlichen Abschnitte 1-22 auszugebenden Waren entnehmen wollen, zu bestimmen und diesem die Lebensmittelkarte vorzulegen.

Die Kleinhändler haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel ev. handschriftlich mit ihrem Namen (mit Tinte oder Tintenstift) zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhändler am Orte ist, hat die Verlegung der Karten, sofern der Inhaber die Waren nicht bei einem Kleinhändler in einer benachbarten Stadt- oder Landgemeinde beziehen will, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der für den Firmenstempel des Kleinhändlers vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindestempel zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

Die Inhaber der Karten sind verpflichtet, die auf die sämtlichen Abschnitte 1-22 auszugebenden Waren bei dem von ihnen ausgewählten Kleinhändler zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der jeweils ausgegebenen Lebensmittelkarte I nicht zulässig.

Die nach den bisherigen Vorschriften der Bekanntmachung vom 19. Mai 1917 nachgelassen gemessene freie Wahl des Händlers bei jeder einzelnen Warenverteilung fällt somit in Zukunft weg.

5. Die Kleinhändler bez. Gemeindebehörden haben die nach der erstmaligen Verlegung der Karte abzutrennenden und mit dem Firmenstempel beschrifteten Karten mit dem Namen zu versehen und Bezugsausweise zu sammeln und spätestens bis zum 6. August 1917 und zwar:

a) in Großenhain von den Kleinhändlern, soweit sie dem Einkaufsverein der Kolonialwarenhändler angehören, an den Vorsitzenden dieses Vereins, an Herrn Kaufmann Hermann Kaufmann in Großenhain, Weikner Straße, von den Kleinhändlern, soweit sie dem Einkaufsverein nicht angehören, an Herrn Kaufmann Hermann Globig in Großenhain, Hauptmarkt,

b) in Riesa von allen Kleinhändlern an den Ausschuss zur Warenverteilung, an Händen des Vorsitzenden, Herrn Kaufmann Bernhard Müller, in Firma Ferdinand Müller in Riesa,

c) in Radeburg von allen Kleinhändlern an Herrn Kaufmann G. S. Böhmig in Radeburg,

d) in Gröbba von allen Kleinhändlern an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröbba,

e) von allen Kleinhändlern in den übrigen ländlichen Gemeinden an diejenige Unterverteilungsstelle, von der sie bisher ihre Waren bezogen haben, einzufenden.

Die Einsendung hat in einem verschlossenen Briefumschlag, auf dem Name und Wohnort des Kleinhändlers, sowie die Anzahl der eingesandten Bezugsausweise vermerkt ist, zu erfolgen.

Durch Herrn Kaufmann Kaufmann in Großenhain, Herrn Kaufmann Globig in Großenhain, Herrn Kaufmann Bernhard Müller in Riesa, Herrn Kaufmann G. S. Böhmig in Radeburg und Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröbba, sowie durch die Unterverteilungsstellen in den ländlichen Gemeinden sind die Bezugsausweise sofort nach Eingang und spätestens bis zum 9. August 1917 unmittelbar an den mit der Verteilung der Lebensmittel im Bezirke beauftragten Herrn Kommissionsrat Ernst Bille in Riesa, gesammelt einzufenden.

Der Konsumverein zum Baum in Großenhain und der Konsumverein für Großenhain und Umg. in Großenhain haben die Einsendung unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Bille in Riesa zu bewirken.

Nach Maßgabe der abgelieferten Bezugsausweise erfolgt die Verteilung der Waren durch die Verteilungsstellen des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an den Kleinhändler.

6. Die Kleinhändler bez. Gemeinden dürfen die Waren nur gegen Abtrennung der einzelnen aufgeführten Abschnitte von der Lebensmittelkarte abgeben. Die Abtrennung hat durch die Kleinhändler bez. Gemeindebehörden zu erfolgen. Die Abschnitte sind zu sammeln, zu verpacken und nach besonderer Anweisung an die hierfür noch zu bestimmende Stelle einzureichen.

7. Der Kommunalverband behält sich vor, diejenigen Karteninhaber, die sich bereits im Besitze einer von ihm zu bestimmenden Mindestmenge der jeweilig zur Verteilung kommenden Ware befinden, von dem Bezug dieser Ware auszuschließen. Er kann anordnen, das zur Durchführung dieser Vorschriften die Entgegennahme der Bezugsausweise durch den Kleinhändler von der Vollziehung einer von ihm festzusetzenden Erklärung des Besitzers abhängig gemacht wird.

8. Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Wegzug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbandes fort, so ist die Lebensmittelkarte bei der Abmeldung aus der Nahrungsmittelversorgung innerhalb der seitherigen Wohnortsgemeinde der zuständigen Gemeindebehörde mit den zur betreffenden Zeit noch gültigen Abschnitten zurückzugeben. Der Bezug ist außerdem dem Kleinhändler, von dem die Waren bezogen worden sind, anzugeben.

Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod fort, so ist die Lebensmittelkarte mit den zur betreffenden Zeit noch gültigen Abschnitten sofort und spätestens innerhalb 2 Tagen an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Der Wegfall der betreffenden Person ist außerdem sofort dem Kleinhändler, von dem die Waren für die betreffende Person bezogen worden sind, zu melden.

In beiden vorgedachten Fällen, sowohl bei Wegzug aus dem Kommunalverband als auch bei Wegfall durch Tod, ist zur Abmeldung der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter verpflichtet.

Bei Wegzug innerhalb des Kommunalverbandes ist die Karte der Gemeindebehörde des seitherigen Wohnorts mit den zur betreffenden Zeit noch gültigen Abschnitten zurückzugeben. Die Gemeindebehörde hat über die erfolgte Rückgabe der Karte eine kurze Bescheinigung auszustellen. Außerdem hat der Verziehende den Bezug bei dem Kleinhändler, von dem er die Waren selber entnommen hat, zu melden. Für die betreffende Person ist von der Gemeindebehörde des neuen Wohnorts gegen Verlegung der vorgedachten Bescheinigung der Gemeindebehörde des seitherigen Wohnorts eine neue Lebensmittelkarte nach Abtrennung der verfallenen Abschnitte auszugeben.

9. Den Kleinhändlern bez. Gemeindebehörden wird der Lebensmittelliste wegen empfindlichen, alle angemeldeten Personen in eine Liste einzutragen, die etwa nach folgendem Muster anzulegen sein würde.

Nr.	Name des Kunden.	Anzahl der angemeldeten Personen.	Bemerkungen.
-----	------------------	-----------------------------------	--------------

In der Spalte Bemerkungen würden etwaige Veränderungen durch Bezug, Tod usw. vermerkt werden können. Neu angemeldete Personen würden in der Liste nachzutragen sein.